

Neues im Umweltrecht Seveso-III-Richtlinie und die Umsetzung in deutsches Recht

IHK-Seminare: Neues im Umweltrecht – Februar 2015



Tauw

Übersicht

- Wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht
 - **Anwendungsbereich**
 - Öffentlichkeit
 - Information der Öffentlichkeit
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Zugang zu Gerichten / Klagemöglichkeiten
 - Inspektionen
 - Verpflichtung zu einem Sicherheitsmanagementsystem
- Umsetzung in deutsches Recht



Seveso-III-Richtlinie

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rats (Seveso-III-Richtlinie)
 - ist am 13.08.2012 in Kraft getreten
 - löst die vorherige Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) ab, die zum 01.06.2016 aufgehoben wird
 - ist **bis zum 31.05.2015 in nationales Recht** umzusetzen, im Wesentlichen durch die Störfallverordnung (12. BImSchV)
 - wesentlicher Anlass ist die Anpassung des Anhangs I an die CLP-Verordnung, die zum 01.06.2015 vollständig anzuwenden ist



Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs

- Ob ein Betrieb unter die Regelungen der Seveso-III-RL fällt, hängt von den **vorhandenen gefährlichen Stoffen** und deren **Menge im Betrieb** ab. Ab der in Anhang I festgelegten Mengenschwellen sind für die Betriebe unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen:
 - Betrieb der unteren Klasse (bisher Grundpflichten)
 - Betrieb der oberen Klasse (bisher erweiterte Pflichten)
- Gefährliche Stoffe laut Anhang I der Seveso-III-Richtlinie:
 - Teil 1: Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen
 - Anpassung an die Gefahrenkategorien der CLP-Verordnung (bisher gem. Stoffrichtlinie)
 - Teil 2: Namentlich genannte Stoffe
 - Neue zusätzliche Einzelstoffe (mit CAS-Nr.)
 - Neue/geänderte Stoffgruppen (ohne CAS-Nr.)



Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs, Anhang I

- Anhang I der Seveso-III-Richtlinie, Auszug

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von	
	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
Abschnitt "H" - Gesundheitsgefahren		
H1 AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20
H2 AKUT TOXISCH <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege • Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg (siehe Anmerkung 7) 	50	200
H3 STOT SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT - EINMALIGE EXPOSITION STOT SE Gefahrenkategorie 1	50	200



Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs, Anhang I

Aktuelle StörfallV

Nr. 1 Sehr giftig

Nr. 2 Giftig

Abschnitt „H“

Gesundheitsgefahren

H1: akut toxisch Kat. 1

H2: Akut toxisch Kat. 2

(alle Expositionswege)
und Kat. 3 (inhalativ)

H3: STOT SE Kat.1



Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs, Anhang I

Aktuelle StörfallV

- Nr. 3 Brandfördernd
- Nr. 4, 5 Explosionsgefährlich
- Nr 6-8: Entzündliche Flüssigkeiten*)

Abschnitt „P“

Physikalische Gefahren

- P1a,b: Explosive Stoffe
- P2: Entzündbare Gase
- P3a,b: Entzündbare Aerosole
- P4: Entzündend (oxidierend) wirkende Gase
- P5a-c: Entzündbare Flüssigkeiten*)
- P6a,b: Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische und organische Peroxide
- P7: Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe
- P8: Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe



Tauw

*) Berücksichtigung der Verarbeitungsbedingungen (p, T)

Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs, Anhang I

Aktuelle StörfallV

Nr. 9a Umweltgefährlich (R50)

Nr. 9b Umweltgefährlich (R51/53)

Aktuelle StörfallV

Nr 10a: R14*), R14/15 **)

Nr. 10b: R29 ***)

*) reagiert heftig mit Wasser

**) reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase

***) entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase

Abschnitt „E“ Umweltgefahren

E1: Gewässergefährdend
Kat. 1 akut / chronisch

E2: Gewässergefährdend
Kat. 2 chronisch

Abschnitt „O“ Andere Gefahren

O1: Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH 014*)

O2: Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1

O3: Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029***)



Seveso-III-Richtlinie

Änderung des Anwendungsbereichs, Anhang I

Aktuelle StörfallV

Nr. 11 Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas

Teil 2: Namentlich genannte Stoffe

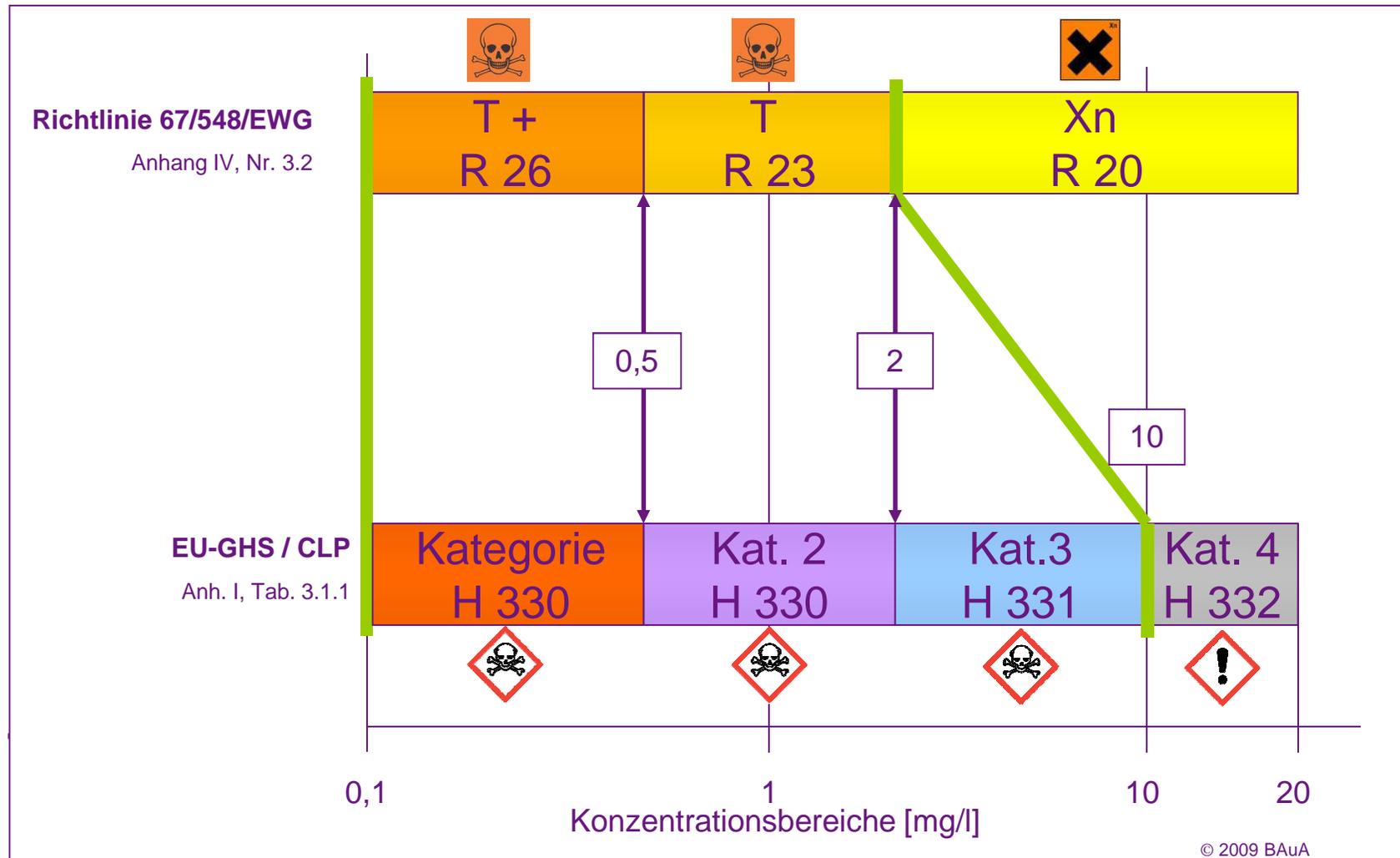
Nr. 18 : Verflüssigte entzündbare Gase Kat. 1, 2 incl. LPG und Erdgas



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 1

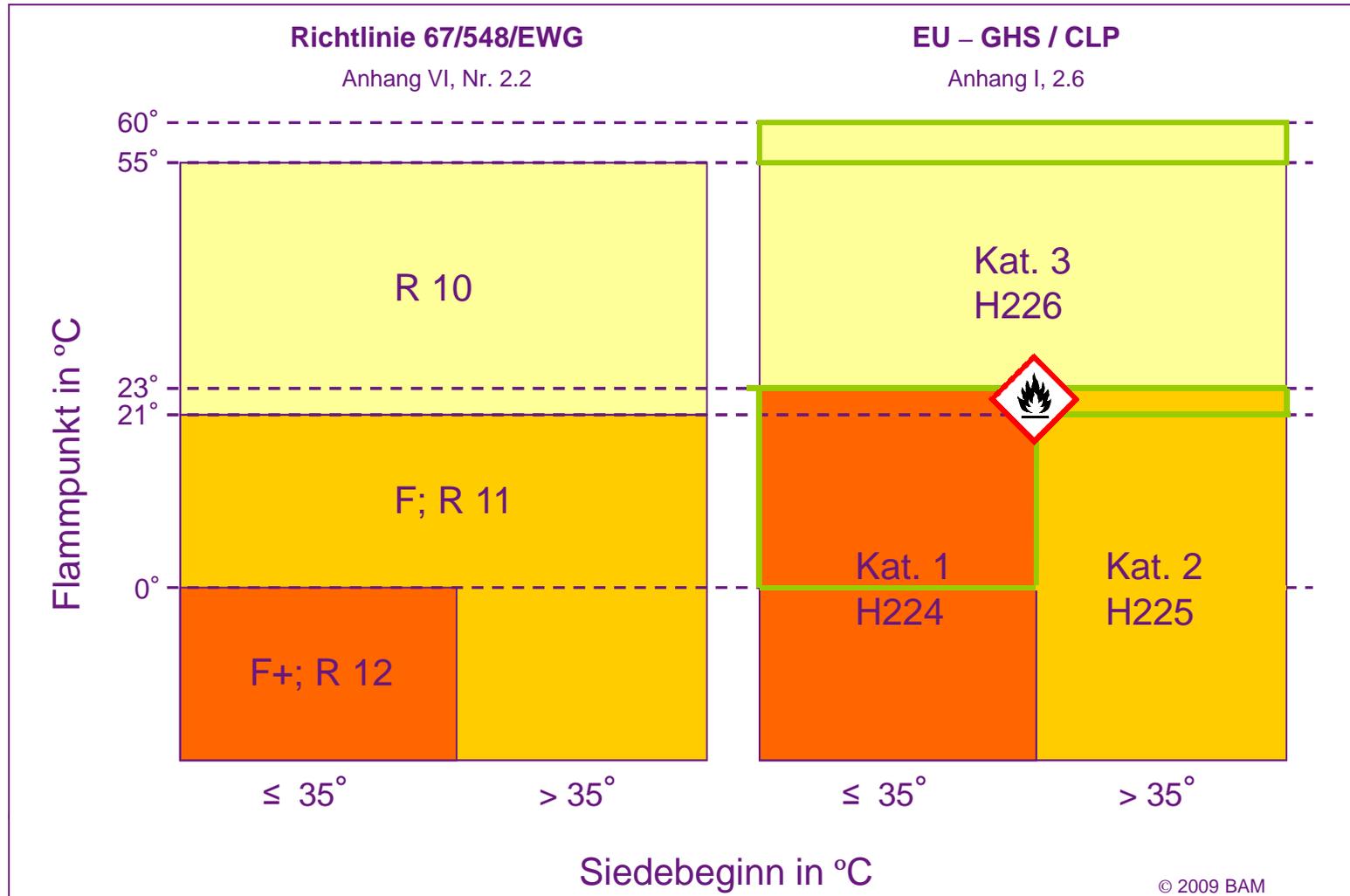
- Konzentrationsbereiche zur Einstufung:
 - Akute Toxizität, inhalativ (Dämpfe)



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 1

- Einstufungskriterien für Entzündbare Flüssigkeiten



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 1

- H-Sätze der CLP-Verordnung sind nicht immer eindeutig

Gefahren- klasse	Gefahren- kategorie	Abkürzung (Anh. VI, Tab. 1.1)	Pikto- gramm	Signal- wort	Gefahrenhinweis	
					Code	Bezeichnung
Akute Toxizität	Kat. 1 Kat. 2	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2		Gefahr	H300 H310 H330	Lebensgefahr bei Hautkontakt Lebensgefahr bei Einatmen Lebensgefahr bei Verschlucken
	Kat. 3	Acute Tox. 3	GHS06		H301 H311 H331	Giftig bei Verschlucken Giftig bei Hautkontakt Giftig bei Einatmen
	Kat. 4	Acute Tox. 4		Achtung	H302 H312 H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt Gesundheitsschädlich bei Einatmen



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 1

Seveso-III-relevante H-Sätze der CLP-Verordnung

H-Satz	CLP-Einstufung	Abschnitt Anhang I, Teil 1 (Spalte 1)
H300	Acute Tox. 1,2 (oral)	H1 oder H2
H310	Acute Tox. 1,2 (dermal)	H1 oder H2
H330	Acute Tox. 1,2 (inhalativ)	H1 oder H3
H331	Acute Tox. 3 (inhalativ)	H2
H370	STOT SE 1	H3
H200	Unst. Expl.	P1a
H201	Expl 1.1	P1a
H202	Expl 1.2	P1a
H203	Expl 1.3	P1a
H205	Expl 1.5	P1a
H204	Expl 1.4	P1b
H220	Flam. Gas 1	P2
H221	Flam. Gas 2	P2
H222	Flam. Aerosol 1	P3a oder P3b
H223	Flam. Aerosol 2	P3a oder P3b
H270	Ox. Gase 1	P4

H-Satz	CLP-Einstufung	Abschnitt Anhang I, Teil 1 (Spalte 1)
H224	Flam. Liq. 1	P5a
H225	Flam. Liq. 2	P5c
H226	Flam. Liq. 3	P5c
H240	Self-react A Org.Perox. A	P6a
H241	Self-react B Org.Perox. B	P6a
H242	Self-react CD, EF Org.Perox. CD, EF	P6b
H250	Pyr. Liq. 1, Pyr. Sol. 1	P7
H271	Pyr. Liq. 1, Pyr. Sol. 1	P8
H272	Pyr. Liq. 2,3, Pyr. Sol. 2,3	P8
H400	Aquatic acute	E1
H410	Aquatic Chronic 1	E1
H411	Aquatic Chronic 2	E2
EUH 014	-	O1
H260	Water-react. 1	O2
EUH 029	-	O3



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 1

- Zuordnung im Detail bearbeiten

H-Satz	Gefahrenklasse	Gefahren- kategorie	Expositions- weg	mögliche Zuordnung zu Anhang I Seveso-III-RL
...				
H331	Akute Toxizität	3	inhalativ	H2
H332	Akute Toxizität	4	inhalativ	-
H302	Akute Toxizität	4	oral	-
H312	Akute Toxizität	4	dermal	-
H400	Gewässergefährdend - akut	1	-	E1
H410	Gewässergefährdend - chronisch	1	-	E1
H411	Gewässergefährdend - chronisch	2	-	E2
...				



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I

- Handlungsbedarf in den Betrieben
 - Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter gefährlicher Stoffe (Aktualität, Angaben zur CLP-Einstufung)
 - Aktualisierung der Gefahrstoffverzeichnisse
 - Ergänzung der CLP-Einstufung (Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie)
 - H-Sätze
 - Expositionswege
 - Zuordnung von Gefahrenkategorien gemäß Anhang I der Seveso-III-Richtlinie (Teil 1 und Teil 2)
 - Berechnung der Mengenschwellen



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 2

- namentlich genannte Stoffe / Stoffgruppen
 - Ammoniak, wasserfrei
 - Bortrifluorid
 - Schwefelwasserstoff
 - Piperidin
 - Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin
 - 3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin
 - Natriumhypochlorit-Gemische (teilweise)
 - Propylamin
 - tert-Butylacrylat 2-Methyl-3-butennitril
 - Tetrahydro-3,5-Dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet)
 - Methylacrylat
 - 3-Methylpyridin
 - 1-Brom-3-chlorpropan
 - Erdölerzeugnisse: Schweröle und alternative Kraftstoffe



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich, Anhang I, Teil 2

- Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe (Nr. 34)
 - Neue Mengengrenzen (2.500 / 25.000 t) für:
 - Schweröle
 - Alternative Kraftstoffe
(mit gleichen Eigenschaften bzgl. Entflammbarkeit und Umweltgefährdung wie die vorgenannten Produkte)
- Vorgezogene Umsetzungsfrist für Schweröl (Art. 30/31)
 - Anwendung der neuen Mengenschwellen (2.500 / 25.000 t)
ab 15.02.2014
 - Alte Mengenschwelle (200 / 500 t) gemäß Nr. 9b umweltgefährlich mit R51/53



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich

- Vorhandensein gefährlicher Stoffe (Art. 4 Nr. 12)

„Vorhandensein gefährlicher Stoffe

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, **bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen**, und zwar in Mengen, die den in Anhang I Teil 1 oder 2 genannten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen.“

➔ Das heißt:

- auch gefährliche Stoffe, die **bei einem Unfall erst entstehen können**, sind zu berücksichtigen
- Praktische Umsetzung ist noch fraglich



Seveso-III-Richtlinie

Anwendungsbereich

- Einschränkungen nach Artikel 4
 - Beurteilung durch KOM
 - aus eigenem Antrieb oder aufgrund von Mitteilungen der MS
 - Ausschluss von Stoffen gemäß Anhang I, wenn sich in der Praxis herausgestellt hat, dass dieser Stoff unmöglich zu einem schweren Unfall führen kann
 - Für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich ist ein Vorschlag in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren notwendig



Hohe Hürde für einen Ausschluss

- Überprüfung des Anwendungsbereichs durch KOM
 - wird erstmals zum 30.09.2020 und
 - dann alle 4 Jahre überprüft und ggf. geändert (Art. 29)



Seveso-III-Richtlinie

Information der Öffentlichkeit (Art. 14 / Anh. V)

- **Ausweitung auf Grundpflichten**
- Informationen nach Anhang V
 - **ständig verfügbar, auch elektronisch (Internet)**
 - **ständig aktuell**
- **Betrieb der oberen Klasse**
 - Informationen verständlich und ohne Aufforderung mitteilen
 - über Sicherheitsmaßnahmen sowie Verhalten im Ereignisfall
 - Sicherheitsbericht auf Anfrage öffentlich zugänglich
 - Verzeichnis der gefährlichen Stoffe auf Anfrage öffentlich zugänglich



Seveso-III-Richtlinie

Information der Öffentlichkeit (Art. 14 / Anh. V)

- Anhang V: Einzelheiten, die mitzuteilen sind
- Teil 1: **alle** Betriebe
 - Name Betreiber, Anschrift Betriebsbereich
 - Bestätigung über Vorlage der Anzeige (Art. 7) bzw. des Sicherheitsberichtes (Art. 10) bei zuständiger Behörde
 - Verständliche Erläuterung der Tätigkeiten des Betriebsbereiches
 - Relevante gefährliche Stoffe und deren Gefahreigenschaften
 - Wie wird die Bevölkerung im Ereignisfall gewarnt und wie kann sich die Bevölkerung im Ereignisfall schützen; **Hinweis, wo Info elektronisch zugänglich**
 - **Datum der letzten Vor-Ort-Inspektion und Hinweis auf Verfügbarkeit zu Informationen zur Inspektion**
 - Hinweis, wo weitere Informationen eingeholt werden können



Seveso-III-Richtlinie

Information der Öffentlichkeit (Art. 14 / Anh. V)

- Anhang V: Einzelheiten, die mitzuteilen sind
- Teil 2: Erweiterte Pflichten
 - Allgemeine Informationen in Bezug auf die Gefahren schwerer Unfälle sowie möglicher Auswirkungen
 - **Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle** (z. B. Freisetzung, Brand, Explosion)
 - Bestätigung der Betreiberpflicht zur Störfallbekämpfung und Begrenzung der Auswirkungen
 - Angemessene Information aus dem **externen Notfallplan**
 - **Angabe, ob Betrieb unter die UNECE-Konvention fällt** (grenzüberschreitende Auswirkungen)



Seveso-III-Richtlinie

Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 15)

- **Betroffene** Öffentlichkeit muss **frühzeitig** Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt in folgenden Fällen darzulegen:
 - Planung der Ansiedlung neuer Betriebe (Art. 13)
 - Wesentliche Änderung von Betrieben (Art. 11/13)
 - Neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe, wenn daraus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Unfall entsteht (Art. 13)
- Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt analog zu
 - IE-Richtlinie (Art. 24 und Anhang IV)
 - UVP-Richtlinie (Art. 6)



Seveso-III-Richtlinie

Zugang zu Gerichten (Art. 23)

- Klagerecht für den Zugang zu Informationen
 - Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörde in Bezug auf Auskunftersuchen:
 - Sicherheitsbericht
 - Stoffverzeichnis
- Klagerecht der **betroffenen Öffentlichkeit** in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Planung der Ansiedlung neuer Betriebe
 - Wesentliche Änderung von Betrieben
 - Neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe



Klagerecht wird auf Umweltverbände ausgeweitet



Tauw

Seveso-III-Richtlinie

Inspektionen (Art. 20)

- Inspektionsplan auf nationaler, regionaler, lokaler Ebene
- Programme für Routineinspektionen mit Vor-Ort-Besichtigung
- Inspektionsintervalle
 - Betriebe der oberen Klasse: 1 Jahr
 - Betriebe der unteren Klasse: 3 Jahre
 - anderes Inspektionsintervall aufgrund einer systematischen Bewertung der Störfallgefahren möglich
 - zusätzliche Inspektion innerhalb von 6 Monaten bei bedeutenden Verstößen
- Inspektionsbericht innerhalb von 4 Monaten
- Koordination mit anderen Inspektionen
- Unterstützung durch Betreiber



Seveso-III-Richtlinie

Sicherheitsmanagementsystem (Art. 8 Abs. 5)

- Konzept zur Verhinderung schwerer Unfälle
 - Grundpflicht wie bisher
 - Neue Grundpflicht:
Umsetzung des Konzeptes durch ein Managementsystem gemäß den Grundsätzen nach Anhang III



Seveso-III-Richtlinie

Umsetzung in deutsches Recht

- Änderung der Störfallverordnung ohne
 - Artikel 13 (Überwachung der Ansiedlung)
 - Artikel 15 (Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - Artikel 23 (Zugang zu den Gerichten)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz: Anpassung der Verweise
- Umsetzung bis zum 01.06.2015 ?



Seveso-III-Richtlinie

Umsetzung in deutsches Recht

- Änderung der Störfallverordnung
 - Arbeitspapier des BMUB liegt seit Anfang 2014 vor
 - möglichst 1:1-Umsetzung, aber
 - Vorlage eines Sicherheitsmanagementsystems für alle Betriebe (verbindlicher als in Seveso-III-RL)
 - Anhang I, namentliche Nennung von bestimmten Chrom-VI-Verbindungen mit Mengenschwellen für ehemals sehr giftig?
 - Anhang I, Umsetzung der Anmerkungen, z. B.
 - Anmerkung 7: Einstufung von akut toxischen Stoffen, Kat. 3, oral, die keine Einstufung für inhalativ oder dermal haben (Eintrag H2 ?)
 - Anmerkung 8: Umgang mit der Einstufung von Abfällen?



Seveso-III-Richtlinie

Umsetzung in deutsches Recht

- Artikel 13 (Überwachung der Ansiedlung)
 - Möglicherweise durch präzisierende Umsetzungsregelungen im § 50 BImSchG (Planung)
- Artikel 15 (Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - Betroffen sind Neuerrichtung oder Änderung von Anlagen
 - im förmlichen Verfahren gem. 4. BImSchV
 - im baurechtlichen Verfahren (bisher ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - Infrastrukturvorhaben in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen (bisher ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - Umsetzungsmöglichkeiten
 - 4. BImSchV
 - Landesbauordnung
 - Neu zu installierendes Verfahren (für Betriebsbereiche)?



Erhebliche Ausweitung der Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung



Tauw

Seveso-III-Richtlinie

Umsetzung in deutsches Recht

- Artikel 23 (Zugang zu Gerichten)
 - abhängig von Regelungen zu Art. 15
- Insgesamt ist die rechtzeitige Umsetzung zum 01.06.2015 unwahrscheinlich



Kontakt Tauw GmbH

Richard-Löchel-Straße 9
47441 Moers
T +49 (0)2841 14 90 0
F +49 (0)2841 14 90 11

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Marianne Hegemann
T +49 (0)28 41 14 90 - 13
M +49 (0)15 20 93 95 61 4
E-Mail: marianne.hegemann@tauw.de



Tauw